

Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 1

Ansbach, 14.01.2026

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs der Gemeinde Steinsfeld | Seite 2 |
| Veröffentlichung der 12. Änderungsverordnung, der Verordnung über der Naturpark Frankenhöhe im Landkreis Ansbach | Seite 5 |
| Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auslage des Jahresabschlusses 2024 der Fernwasserversorgung Franken | Seite 8 |
| Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auslage der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 der Fernwasserversorgung Franken | Seite 9 |

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Breitenbücher GdbR, Schulstraße 14, 91628 Steinsfeld;

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs mit einem Umfang von ca. 20 ha auf insgesamt ca. 64 ha sowie die Änderung der Verfüllung des gesamten Steinbruchareals auf einer Grundfläche von ca. 60 ha

1. Die Breitenbücher GdbR, Schulstraße 14, 91628 Steinsfeld beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung des bestehenden Steinbruches um ca. 20 ha auf insgesamt ca. 64 ha (Flur-Nrn. 231, 232, 234, 236, 236/2, 245, 248, 249, 249/1, 250, 251, 251/1, 252, 253, 253/1 der Gemarkung Gattenhofen, Gemeinde Steinsfeld) sowie die Änderung des bislang immissionsschutzrechtlich genehmigten Verfüllmaterials des Steinbruchareals. Mit der neu beantragten Erweiterung soll insgesamt eine Grundfläche von ca. 60 ha nach Beendigung des Abbaus verfüllt werden.
2. Für den derzeitigen Anlagenbetrieb der Breitenbücher GdbR, Schulstraße 14, 91628 Steinsfeld am Standort Steinsfeld (Flur-Nrn. 297/3, 298/1, 299, 316, 296/1, 235, 245, 248, 249/1, 250, 252, 253 der Gemarkung Gattenhofen, Gemeinde Steinsfeld) liegt bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruches (Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) vor. Die beantragte Erweiterung soll baldmöglichst nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umgesetzt werden.
3. Der bereits bestehende Steinbruch ist im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Einstufung nach der Anlage 1 zum UVPG zu berücksichtigen. Es ergibt sich durch die Erweiterung eine Abbaufäche von ca. 64 ha, weshalb die Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zum UVPG einschlägig ist. Da bereits im Jahr 2008 eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Steinbruchs durchgeführt wurde, ist für die geplante Erweiterung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nötig. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.
4. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.
5. Der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen und Planzeichnungen können in der Zeit vom **22.01.2026** bis einschließlich **23.02.2026** auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) unter Aktuelles → Bekanntmachungen → Veröffentlichungen Immissionsschutz abgerufen werden:

<https://www.landkreis-ansbach.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Ver%C3%B6ffentlichungen-Immissionsschutz/>

Weitere für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen dem Landratsamt Ansbach zum Beginn des Beteiligungsverfahrens nicht vor.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG ist auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das SG 42 – Immissionsschutz- und Naturschutzrecht (Tel. 0981 468-4211, E-Mail: umweltschutz@landratsamt-ansbach.de).

6. Einwendungen gegen das geplante Vorhaben können vom **24.02.2026** bis einschließlich zum **09.03.2026** schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42 – Immissionsschutz- und Naturschutzrecht, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (E-Mail: umweltschutz@landratsamt-ansbach.de) vorgebracht werden.

Einwendungen sollen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und dessen Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

7. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, behandelt.

Der Erörterungstermin wird für **Dienstag**, den **24.03.2026** um **11.00 Uhr** im Großen Sitzungssaal (Zimmer-Nr. 1.33) des Landratsamtes Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach angesetzt.

Über die tatsächliche Durchführung des Erörterungstermins entscheidet das Landratsamt Ansbach nach Ablauf der Einwendungsfrist und Sichtung der Einwendungen im pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG.

Sollte der oben angesetzte Erörterungstermin entfallen oder verschoben werden, wird dies im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Ansbach (<https://www.landkreis-ansbach.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt/>) bekannt gegeben.

8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme der Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Ansbach, 08.01.2026
Landratsamt Ansbach

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 und 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), erlässt der Landkreis Ansbach folgende Verordnung:

12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 19.12.2025

§ 1

Der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 6. Dezember 1988 (BayRS 791-5-10-U) wird folgender § 3 k hinzugefügt:

„§ 3 k

Im „Naturpark Frankenhöhe“ werden im Landkreis Ansbach, in der Gemeinde Windelsbach, Gemarkung Cadolzhofen, die Flurstücke Nr. 191/0 und 191/1 vollständig aus der Naturpark-Schutzzone herausgenommen.

Im Gegenzug werden in der Gemeinde Windelsbach, Gemarkung Cadolzhofen, die Flurstücke Nr. 226/0, 227/0, 228/0, 229/0 und 236/0 vollständig sowie das Flurstück Nr. 19/1 teilweise in die Schutzzone des „Naturpark Frankenhöhe“ integriert.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in Detailkarten M 1:3.000 vom 19.12.2025 eingetragen, die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Verordnung sind und entsprechend § 2 Abs. 3 archivmäßig verwahrt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

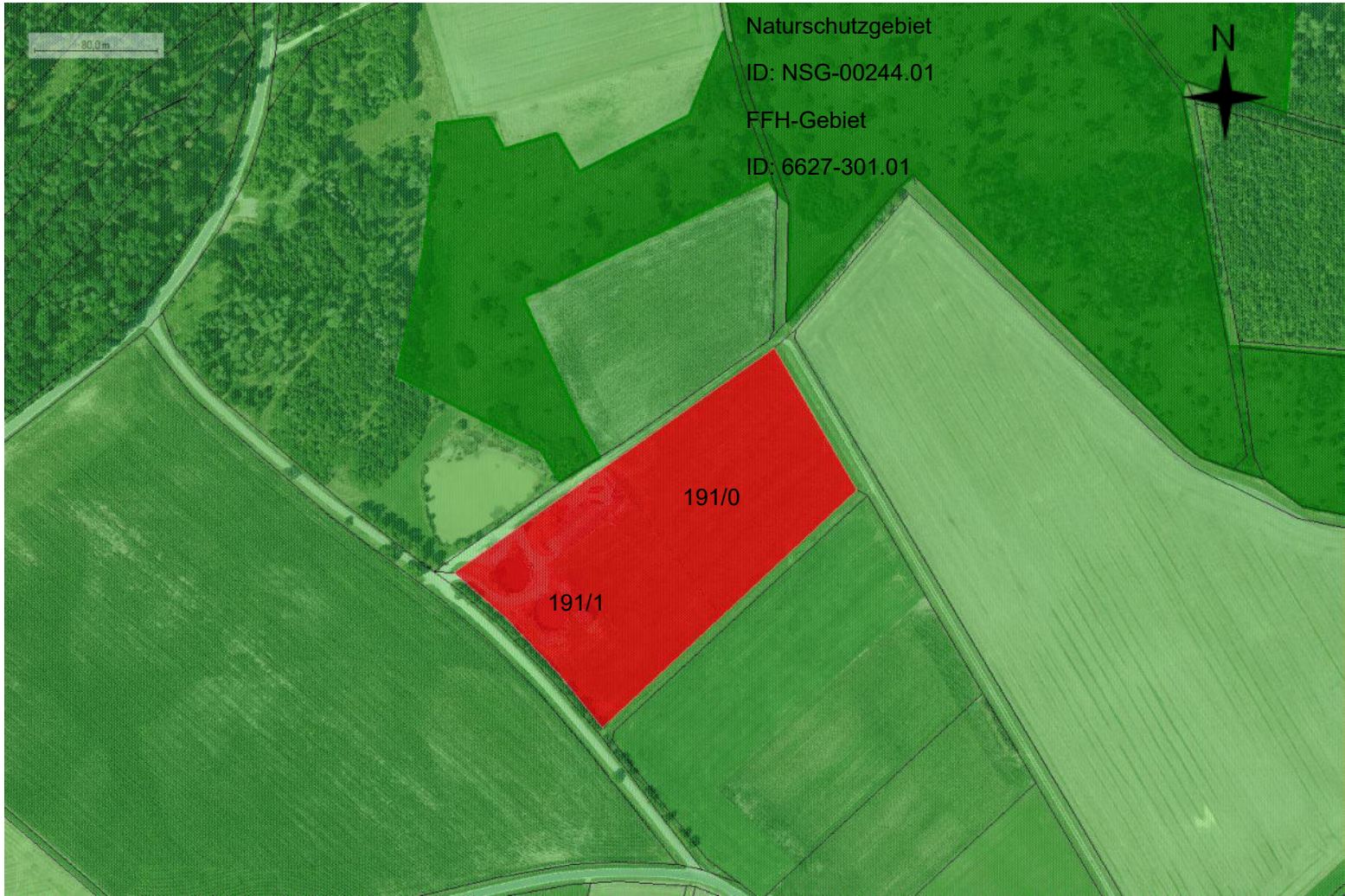
Ansbach, 19.12.2025

gez.

Landkreis Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde, in diesem Fall das Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1 in 91522 Ansbach, geltend gemacht wird.



Herausnahmefläche





Naturschutzgebiet u. FFH-Gebiet



Schutzzone Naturpark Frankenhöhe



-  Hereinnahmeflächen
-  Schutzzone Naturpark Frankenhöhe

Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auslage des Jahresabschlusses 2024 der Fernwasserversorgung Franken

Die Regierung von Mittelfranken wird die amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2024 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 vom 16. März 2026 veröffentlichen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. März bis 25. März 2026 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 13, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Uffenheim, 14. Januar 2026

Jan Kunau
Geschäfts- und Werkleiter

Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auslage der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 der Fernwasserversorgung Franken

Die Regierung von Mittelfranken wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 vom 16. März 2026 amtlich bekanntmachen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2026 liegt in der Zeit vom 16. März 2026 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 15, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Uffenheim, 14. Januar 2026

Jan Kunau
Geschäfts- und Werkleiter